

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bad Honnef vom 20.04.2026

zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Bad Honnef vom 19.03.1997 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a (bebaute Ortslage Talbereich)“

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW S. 2026) in Verbindung mit dem § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW 2018 S. 421) in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021; Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung der Stadt Bad Honnef vom 19.03.1997 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a (bebaute Ortslage Talbereich)“, die am 30.03.1997 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich gem. § 1 der „Satzung der Stadt Bad Honnef vom 19.03.1997 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a (bebaute Ortslage Talbereich)“ auf „das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a (bebaute Ortslage Talbereich) [...]“. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen der Satzungen Nr. 1 bis 5 über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten und der Satzung Nr. 6 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, soweit hierhin weitergehende Regelungen als in dieser Satzung getroffen worden sind.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Bad Honnef vom 19.03.1997 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a (bebaute Ortslage Talbereich)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Honnef vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 20.04.2026

Philipp Herzog
Der Bürgermeister